

eher zur Reimser Tradition als zur römischen gehört. Dieses freilich magere Ergebnis wird in mancher Hinsicht auch durch einen Vergleich der drei in der Edition angeführten Textreihen unterstützt, obwohl die Unterschiede, die sich besonders zwischen H und P einerseits und V andererseits bemerkbar machen, nicht übersehen werden dürfen. Übereinstimmungen und Differenzen seien kurz zusammengestellt:

1. Alle Canones der *Historia dedicationis* sowie die Tagesordnungsvorschläge des Diakons Peter finden ihr Gegenstück in Hs. Reg. lat. 711/II.

2. Die Zahl der überlieferten Texte ist verschieden; sie beträgt für P 9, für H 12, für V 26 Canones.

Die Unterschiede sind zum Teil dadurch entstanden, daß ein gleiches Thema, welches in der einen Überlieferung nur angedeutet ist, in einer anderen ausführlicher behandelt wird⁸²). Weitere Unterschiede zwischen P, H und V scheinen mit dem Konzilsverfahren zusammenzuhängen, das wenigstens zum Teil durch die *Historia dedicationis* bekannt ist. Die Tagesordnungsvorschläge wurden auf Wunsch des Papstes verlesen und dann zur Diskussion gestellt⁸³). Aber auch andere Probleme wurden verhandelt, wie die *Historia* einmal zeigt: Gegen Schluß des ersten Tages wurde anscheinend ganz unvermittelt die Frage aufgeworfen, wem das Recht zustünde, den Titel *universalis primas* und *apostolicus* zu gebrauchen, eine Frage, die mit einem Erlaß zugunsten Roms entschieden wurde⁸⁴). Auf ähnliche Weise, so darf man wohl annehmen, sind jene Probleme zur Sprache gekommen, die zwar in den Canones in H ihren Niederschlag gefunden haben, aber in der Eröffnungsansprache nicht erwähnt sind. Dies sind c. 17 (= H c. 7 s. oben S. 34) und vor allen Dingen c. 25 (= H c. 1 s. oben S. 36).

C. 17, *Ne quis clericus vel laicus usuras exerceret*, der sich in der Hs. Reg. lat. 711/II auch im sehr viel weiterreichenden c. 18 widerspiegelt, gehört zu einer Reihe von Bestimmungen, die sich hauptsächlich mit der Regelung des täglichen Lebens befassen. Es sind gerade die Canones 12—23, die in erster Linie für den zahlenmäßigen Unterschied zwischen der Überlieferung in H und V verantwortlich sind. Einige der Canones 12—23 erinnern an Bestimmungen der Pax- und Treuga-Dei-

⁸²) Wie auch im Fall von H und P entstehen einige Unterschiede zwischen H und V dadurch, daß V Canones der *Historia* unter mehreren Rubriken behandelt. Besonders deutlich wird dies im Fall von cc. 4—5, cc. 7—8 und cc. 25—26.

⁸³) *Historia*, ed. M a b i l l o n (wie Anm. 16) S. 721: *Quibus propositis, admonuit omnes qui aderant ut inde secum prudenti deliberatione tractarent consilium quae cum opportuno adiutorio domno papae praeberent, quomodo haec zizania divinae segetis semen suffocantia extirpari valerent.*

⁸⁴) *Historia* S. 721: vgl. F. K e m p f, (wie Anm. 78) S. 408.